



Gewässerordnung des ASV Trave e. V. in der Fassung vom 31. Januar 2015

Präambel

Gute und aufrechte Kameradschaft am Wasser sollte für jeden selbstverständlich sein.

Die Bestimmungen und Begrenzungen, die diese Gewässerordnung auferlegt, sind dem waidgerechtem Angler ohnehin eine Selbstverständlichkeit und werden von ihm nicht als Last empfunden. Die Fangbegrenzungen sind im Interesse aller nicht zu umgehen. Da die natürlichen Bedingungen sich zum Nachteil vieler Fischarten entwickelt haben, sind Fangbegrenzungen für bestimmte Fischarten notwendig.

Unsere Gewässer sollen jedem Vereinsmitglied Erholung und Fangmöglichkeit bieten.

Haltet Eure Gewässer, die Euch zur Ausübung der Angelei anvertraut sind, sauber. Laßt dabei Gedanken des Natur- und Artenschutzes walten. Wir Angler sind auf saubere Gewässer angewiesen und sollten Beispiel für andere Naturbenutzer sein. Deshalb hegt und schont Eure Gewässer und die umliegenden Gewässerareale.

Formelle Bestimmungen

1. Ausweispapiere der Vereinsmitglieder

- a) Beim Angeln haben die Mitglieder folgende Ausweispapiere bei sich zu führen:
den Fischereischein,
den Erlaubnisschein,
den Mitgliedsausweis,
die Gewässerordnung.
- b) Der Mitgliedsausweis ist nur gültig, wenn die Beiträge laufend bezahlt sind und die Fischereiabgabe Schleswig-Holstein für das laufende Jahr entrichtet wurde.
- c) B-Mitglieder dürfen, wenn sie eine Fischereischeinprüfung abgelegt haben, nach Lösung einer Gastkarte in den Vereinsgewässern angeln.

2. Ausweispapiere der Nichtmitglieder

- a) Mitglieder anderer Vereine dürfen, wenn sie eine Fischereischeinprüfung abgelegt haben, nach Lösung einer Gastkarte in Begleitung eines A-Mitgliedes in den Vereinsgewässern angeln.
- b) Die Gastkarten sind in der Geschäftsstelle und in besonderen Fällen beim 1. Vorsitzenden zu beantragen. Sie lauten auf den Namen des Gastes und des begleitenden A-Mitgliedes, des Weiteren sind der Name des zu beangelnden Gewässers, sowie der Zeitraum der Gültigkeit aufgeführt. Der Preis ist in der Beitragsordnung festgelegt. Die Gastkarten sind nicht übertragbar.
- c) Der Gastangler hat die Gastkarte und den Fischereischein bei sich zu führen.

3. Angelplätze

Das Angeln darf nur von den erlaubten Stellen aus stattfinden.

Die Schaffung von Sitzgelegenheiten durch Zusammentragen von Holz, Steinen, Grasbündeln usw. ist verboten.

Es darf kein offenes Feuer ohne Erlaubnis des Vorstands an Vereinsgewässern gemacht werden.

Es ist untersagt Angelgeräte ohne Aufsicht liegen zu lassen. Jeder Angler ist für sein Gerät alleine zuständig.

Das Zelten ist an allen Vereinsgewässern verboten.

Näheres zu den einzelnen Gewässern ist dem Fangbuch zu entnehmen.

Fischerei und Naturschutz

4. Fischereiaufsicht

Den Ordnungsbehörden, den vom Verein beauftragten Fischereiaufsehern, den Gewässerwarten sowie den Vorstandsmitgliedern sind die unter Punkt 1 und 2 aufgeführten Ausweispapiere auf Verlangen vorzuzeigen, ebenso der erzielte Fang. Ihren Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten.

5. Fischfrevel, Gewässerverunreinigungen

- a) Die Mitglieder sind verpflichtet auf Fischfrevel zu achten und haben möglichst unter Zuhilfenahme der Fischereiaufseher, Gewässerwarte oder Organe der Polizei zur strafrechtlichen Verfolgung des Täters beizutragen.
- b) Fischsterben sind sofort der zuständigen Polizeistelle zu melden, außerdem sind der Vereinsvorsitzende und der Hauptgewässerwart zu benachrichtigen. Nur schnellste Meldungen ermöglichen ein erfolgreiches Eingreifen.
- c) Nicht waidgerechtes und unkameradschaftliches Verhalten oder Verstöße gegen die Vereins- oder Verbandsdisziplin sind dem Vorsitzenden sofort schriftlich zu melden.

d) **Wasserproben bei Fischsterben**

Je eine Wasserprobe ist unmittelbar an der vermutlichen Einlaßstelle der Abwässer und 50 bis 100 m unterhalb entnommen werden, eine oder mehrere weiter unterhalb bis zur Stelle des Fischsterbens. Eine Probeentnahme mindestens 50 m oberhalb der Einleitstelle, um evt. die Sauberkeit des Wassers nachzuweisen.

Als Gefäße werden saubere Flaschen von ca. 1 Liter Inhalt, die vorher mit dem zu untersuchenden Wasser ausgespült wurden, genommen und bis an den Stopfen gefüllt. Es wird angeraten, die Wasserproben in Gegenwart oder durch eine Amtsperson selbst entnehmen zu lassen, notfalls zu versiegeln und schnellstens der nächsten Untersuchungsstelle zuzuleiten.

Im Begleitschreiben sind der Sachverhalt, die Begleitumstände, eine Liste mit Nummern der Proben, die Zeit der Entnahme und die Wassertemperatur zu vermerken.

6. Uferbetretung

- a) Ufer dürfen im erlaubten Maße betreten werden. Es ist verboten Feld- und Forstkulturen zu betreten. Wiesen dürfen bis zum ersten Mähen nicht betreten werden. Wegen der Bedeutung des guten Verhältnisses zu den Anliegern ist größte Schonung der Ufergrundstücke selbstverständliches Gebot.
- b) Für einen durch die Uferbetretung entstandenen Schaden haftet der Verursacher persönlich.

Fang, Fangbegrenzung, Mindestmaße, Schonzeiten

7. Richtlinien:

- a) Erlaubt sind 3 Handangeln
- b) Die Angeln müssen stets unter Aufsicht sein.
- c) Drillingshaken dürfen nur für Raubfische verwendet werden, für alle anderen Fangmethoden sind nur Einzelhaken zu benutzen.

8. Behandlung der Fische nach dem Fang

- a) Gefangene Fische müssen mit nassen Händen schonend vom Haken befreit werden.
- b) Untermaßige Fische sind immer schonend zurückzusetzen, nicht im hohen Bogen: Verletzung der Schwimmblase und Schuppen.
- c) Der gefangene maßige Fisch ist fischwaidgerecht zu versorgen.
- d) Folgende Gegenstände muß jeder Angler bei sich haben:
Unterfangkescher, Schlagholz, scharfes Messer, Hakenlöser und Bandmaß.

9. Schonzeiten und Mindestmaße

Die aktuellen Schonzeiten und Mindestmaße finden sich in der Fangerlaubnis. Zudem sind die Aushänge an den Gewässern und die aktuelle Gesetzeslage zu beachten.

Über Abweichungen zu gesetzlichen Schonzeiten und Mindestmaße entscheidet die Mitgliederversammlung.

10. Fangbegrenzungen

Jeder Angler darf den Vereinsgewässern pro Tag nicht mehr als jeweils:

	3 Forellen
	3 Hechte
	3 Karpfen
	3 Schleie
	3 Zander

mitnehmen. Sonderregelungen siehe Erlaubnisschein.

11. Fangbuch und Erlaubnisschein

Vor Angelbeginn ist im Fangbuch das Datum des Angeltages und das zu beangelnde Gewässer einzutragen.

Vor der Benutzung eines Vereinsbootes ist sich in die ausliegende Bootsliste einzutragen.

Vor Verlassen des beangelten Gewässers ist in das Fangbuch aus Gründen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Vereinsgewässer einzutragen:

Art, Zahl und Gewicht der gefangenen Fische.

Die Fangmeldungen sind vollständig ausgefüllt bis zum jeweils festgesetzten Abgabetermin der Geschäftsstelle vorzulegen oder zu übersenden. Der Abgabetermin wird durch das Rundschreiben bekanntgegeben.

Ohne Abgabe der Fangstatistik erfolgt keine Neuausgabe des Erlaubnisscheins.

Der Verlust des Fangbuches & Erlaubnisscheines ist unverzüglich der Geschäftsstelle mitzuteilen.

12. Verwertung des Fanges

Es ist verboten sich mit aus Vereinsgewässern gefangenen Fischen persönlich zu bereichern. Es ist auch verboten, Fische den Vereinsgewässern eigenmächtig zu entnehmen und lebend in andere oder eigene Gewässer umzusetzen.

13. Behandlung von Vereinseigentum

- a) Das Vereinseigentum sowie das Eigentum der Mitglieder, Boote, Angelgeräte, Stege, Werkzeuge und Zäune sind vor Missbrauch und Beschädigung zu schützen. Jede Beschädigung oder Verlust von Vereinseigentum wie Dollen, Riemen und Anker ist unverzüglich dem Vorstand zu melden.
- b) Die vereinseigenen Anlagen und deren Umgebung sind stets in sauberem Zustand zu halten. Eigener Müll ist stets mitzunehmen.
- c) Die genutzten Vereinsboote sind nach jeder Nutzung zu reinigen, die Ankerleinen und Anker sind von Schmutz zu befreien.

14. Gemeinschaftsarbeit

Zur Ausführung von Arbeiten an den vereinseigenen Einrichtungen wird vom Vorstand und den Gewässerwarten regelmäßig Gemeinschaftsarbeit durchgeführt. Die Teilnahme an den Gemeinschaftsarbeiten sollte für jedes Mitglied selbstverständlich sein. Bei unentschuldigtem Fernbleiben von der Gemeinschaftsarbeit ist vom betroffenen Mitglied ein Entgelt zu bezahlen, das nur zum Ausbau und Erhalt von Vereinsanlagen, wie Stege und Boote verwendet werden dürfen. Die Höhe des Entgeltes wird in der Beitragsordnung festgelegt.

Mitglieder, die älter als 70 Jahre sind, sind von der Verpflichtung zur Gemeinschaftsarbeit freigestellt.

15. Privatboote

- a) Die Vereinsmitglieder haben ihre privaten Boote in einwandfreiem Zustand zu halten. Desolate Boote sind vom Gewässer zu entfernen.
- b) Bootsplätze werden nur auf schriftlichen Antrag und in der Reihenfolge des Eingangs vergeben. Jedes Mitglied hat nur Anspruch auf einen Bootsliegeplatz. Weitere Bootsliegeplätze können auf Antrag vom Vorstand, auf Widerruf, vergeben werden. Die Genehmigung erteilt der Vorstand schriftlich.
- c) Beim Verkauf eines Bootes geht der zugewiesene Liegeplatz nicht automatisch an den neuen Bootsbesitzer über, der Bootsliegeplatz wird nach der Bootsantragsliste vergeben.
- d) Alle Boote müssen mit einer vom Vorstand zugeteilten, mindestens 10 cm hohen, beidseitig angebrachten, gut sichtbaren Nummer versehen werden.
- e) Ein Verstoß gegen die Bestimmungen von Satzung und Gewässerordnung, insbesondere der Punkte 14 und 15, kann den Entzug des Bootsliegeplatzes zur Folge haben.

16. Maßnahmen bei Verstößen

Verstöße gegen die Bestimmungen der Gewässerordnung ziehen die in der Satzung unter Punkt 6 vorgesehenen Maßnahmen nach sich.

17. Ungültigkeitserklärung

Mit Inkrafttreten dieser Vereinsordnung verlieren alle vorherigen Versionen mit sofortiger Wirkung ihre Gültigkeit.

XI. Inkrafttreten

Diese Gewässerordnung tritt ab sofort in Kraft.

Beschlossen in der Jahresmitgliederversammlung am
31. Januar 2015